

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen; Verhandlungen

Zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo wurde im Bereich der internationalen Zusammenarbeit der Strafjustiz die Weitergeltung folgender Abkommen vereinbart: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung (BGBl. Nr. 546/1983 und BGBl. III Nr. 156/1997); Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 542/1983 und BGBl. III Nr. 156/1997) und Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (BGBl. Nr. 547/1983 und BGBl. III Nr. 156/1997). Die Kundmachung dieser Vereinbarung erfolgte am 30. Dezember 2010, BGBl. III Nr. 147/2010. Wenngleich diese Abkommen eine gute Basis für die bilaterale Zusammenarbeit schufen, berücksichtigen sie dennoch nicht modernere Entwicklungen und Formen der strafrechtlichen Zusammenarbeit.

Bei einem bilateralen Besuch von Expertinnen und Experten im Bundesministerium für Justiz im Juni 2022 ergriff die kosovarische Seite die Initiative für eine umfassende Erneuerung der Rechtsgrundlagen für die bilaterale Zusammenarbeit in Strafsachen und verwies auf das Modell des bilateralen Vertrages zwischen Deutschland und dem Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen vom 18. Juli 2016 (sh. dt. BGBl. 2016 Teil II Nr. 22), dessen Anwendung sich bewährt und die praktische Zusammenarbeit der Justizbehörden wesentlich modernisiert habe.

Die Regelungstechnik dieses Vertrages soll nun auch für das hier vorliegende Abkommen übernommen werden: Im Wege eines bilateralen Abkommens werden die entsprechenden Bestimmungen der Europaratsübereinkommen für den Bereich der

strafrechtlichen Zusammenarbeit im zwischenstaatlichen Verkehr zwischen Österreich und dem Kosovo anwendbar gemacht. Dies hat den Vorteil, dass auf bewährte Vertragstexte zurückgegriffen wird und für die Rechtsanwenderin oder den Rechtsanwender schließlich der vertraute Bestand der Europaratskonventionen auch im bilateralen Verkehr mit der Republik Kosovo herangezogen werden kann.

Der vorliegende Abkommensentwurf umfasst die Inkraftsetzung der in der praktischen Anwendung wichtigsten Bestimmungen aus folgenden Europaratsübereinkommen für die strafrechtliche Zusammenarbeit:

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen, BGBl. Nr. 320/1969, samt dem Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, BGBl. Nr. 297/1983, dem Dritten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 70/2015, und dem Vierten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 42/2016;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, samt dem Zusatzprotokoll zum europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 296/1983, und dem Zweiten Zusatzprotokoll zum europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. III Nr. 22/2018;
- Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl. Nr. 524/1986 in der Fassung des BGBl. Nr. 612/1986 sowie dem Zusatzprotokoll in der Fassung des BGBl. Nr. 612/1986, BGBl. III Nr. 26/2001;
- das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, BGBl. Nr. 446/1978;
- das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, BGBl. III Nr. 153/1997;

Mit dem hier vorliegenden Abkommen sollen die in den anwendbar gemachten Übereinkommen enthaltenen Standards vertieft und eine moderne Rechtsgrundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten im Bereich des Strafrechts geschaffen werden. Es soll zudem sichergestellt werden, dass die Erledigung von Ersuchen den im internationalen Recht festgelegten Grundsätzen für ein faires Verfahren zu entsprechen hat und die öffentliche Ordnung nicht verletzen darf.

Das Abkommen soll die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit erweitern und im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs eine direkte Kommunikation zwischen den Justizministerien unter Benützung moderner, auch elektronischer, Kommunikationsmittel vorsehen.

Die Verhandlungen mit der Republik Kosovo stehen im vollen Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter Leitung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten stehen wird, werden voraussichtlich Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Justiz angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Das Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd und Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Botschafter Dr. Georg Stillfried, im Falle seiner Verhinderung Gesandten Mag. Andreas Somogyi, und im Falle seiner Verhinderung eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Leitung der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu bevollmächtigen.

10. Dezember 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister